

Sphäre eines Werkes der bildenden Künste. Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes sind vielmehr nur geschützt, wenn und soweit sie alle Merkmale eines Werkes der bildenden Kunst an sich tragen. Denn, da es im § 2 des Gesetzes heißt, die Erzeugnisse gehören zu den Werken der bildenden Künste, so will das Gesetz unter Erzeugnissen des Kunstgewerbes offenbar nur solche verstanden wissen, die den Anforderungen an ein Werk der bildenden Kunst entsprechen.

Zum Merkmale eines Werkes der bildenden Kunst gehört namentlich ein Doppeltes:

Erstens muß es sich um individuelle, schöpferische Leistungen handeln. Der Begriff der bildenden

Künste ist im Gesetz nicht bestimmt. Sie gehören zu den Geisteswerken, zu denen auch Schriftwerke und Werke der Tonkunst gehören. Geisteswerke sind sinnlich wahrnehmbare Schöpfungen. Sie bezwecken Offenbarung der Individualität. Ihre Eigenart ist durch die Individualität des Urhebers bedingt. Bei jedem Arbeitsvorgang sind zwangsläufige Momente – willkürlich gesetzte Zwecke, gegebene Gesetze – vorhanden. Daneben wird der Willkür und dem Walten der Fantasie Spielraum gelassen. Die Tätigkeit, die innerhalb dieses Spielraums entfaltet wird, ist individuell. Kommt bei dem Ergebnis der Arbeit die individuelle Tätigkeit zum wahrnehmbaren Ausdruck, so liegt eine individuelle Schöpfung

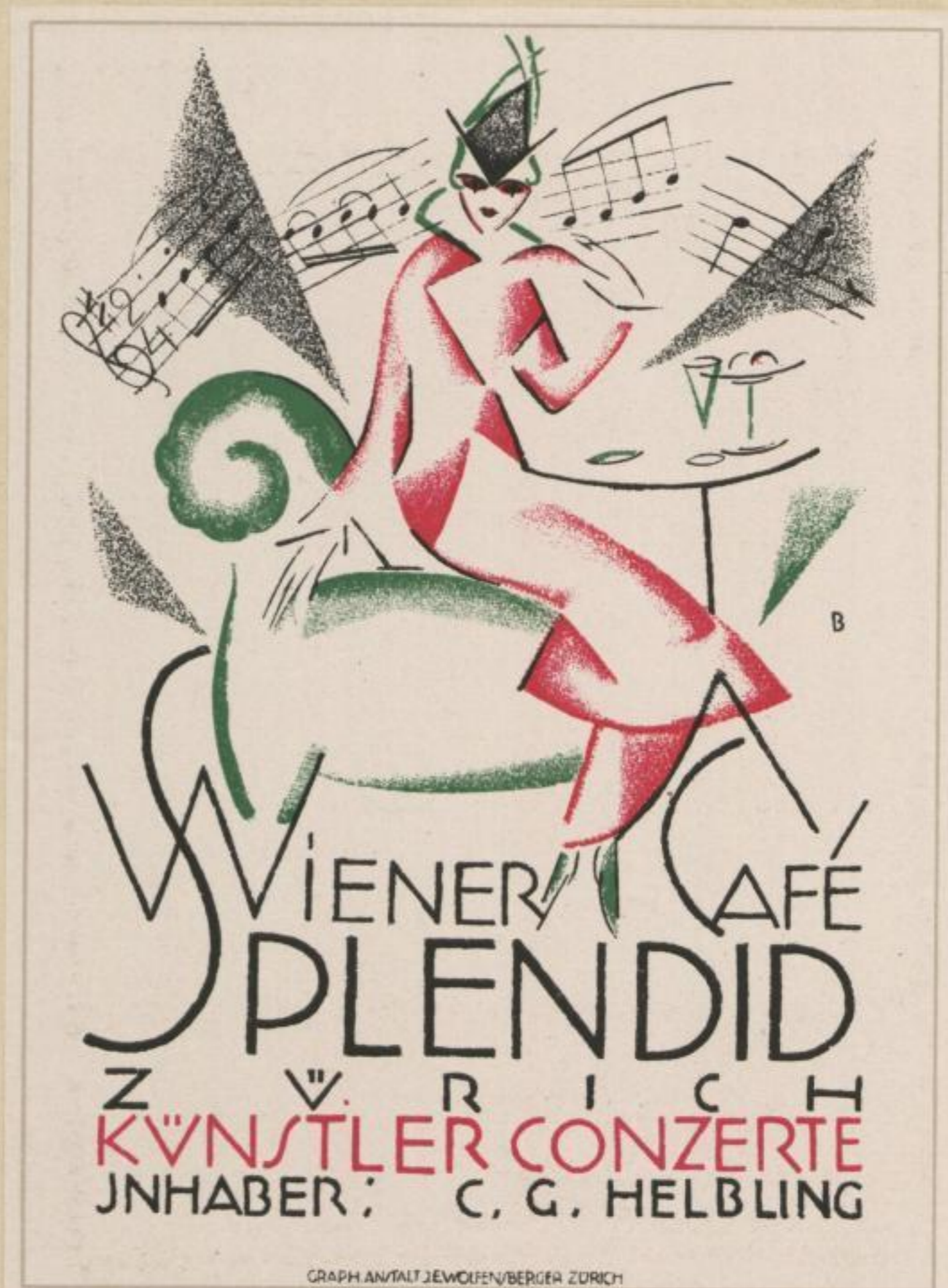


Abb. 15 OTTO BAUMBERGER / Plakat 1915
Druck: J. E. Wolfensberger, Zürich